

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Gerhard Jüttemann, Rosel Neuhäuser und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/193 –**

Umfang der Beteiligung des Bundes an der Sanierung ostdeutscher Altlasten

Zur Bewältigung der Sanierungsaufgaben im Osten hatten sich Bund und Länder 1992 auf ein Verwaltungsabkommen verständigt, das eine Kostenaufteilung (Regelfinanzierung) von 60 : 40 % bei der Sanierung von ostdeutschen Altlasten vorsah. In Einzelfällen wie z. B. beim Kalibergbau erklärte sich der Bund sogar bereit, 75 % der Kosten zu tragen.

Vorbemerkung

Gegenstand des in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) ist eine Aufteilung der Kosten für die Altlastensanierung bei (ehemaligen) Treuhandunternehmen zwischen Bund und Ländern bei einer Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz (vgl. Nummer 1 der „Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten, Anlage 1 zur VA-Altlastenfinanzierung“).

Voraussetzung für die gemeinsame Finanzierung ist daher in jedem Einzelfall, daß es sich um eine Altlast eines (ehemaligen) Treuhandunternehmens handelt, welches durch das jeweilige Land von der Haftung für diese Altlast nach dem Umweltrahmengesetz freigestellt worden ist. Hierbei sind die Kosten, die durch den Käufer des Unternehmens übernommen wurden, in Abzug zu bringen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich damit auf die Treuhandunternehmen, die sich entweder noch im Besitz der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bzw. anderer Treuhandnachfolgeeinrichtungen befinden, sowie diejenigen, bei denen die Treuhandanstalt (THA) (bzw. BvS) im Rahmen der Privatisierungsverträge Gewährleistungen für Altlasten übernommen hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sonderregelungen gelten nur für eine auch im finanziellen Umfang begrenzte Anzahl von sog. „Härtefällen“.

Eine über den Anwendungsbereich des VA-Altlastenfinanzierung hinausgehende Verpflichtung des Bundes zur (Mit-)Finanzierung bei der Sanierung von „ostdeutschen Altlasten“ existiert nicht.

Bei der weiteren Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, daß die Fragestellung sich nicht auf die Sanierung der Braunkohlealtlasten bezieht, deren Finanzierung derzeit in einem Zusatzabkommen zum o. a. VA-Altlastenfinanzierung gesondert geregelt ist.

1. Steht die Bundesregierung nach wie vor zu diesem Verwaltungsabkommen?

Ja.

2. Welche Gebiete werden derzeit nach dieser Regelung saniert?

Wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt, definiert sich der Anwendungsbereich des VA-Altlastenfinanzierung nicht räumlich, sondern nach den bestehenden Verpflichtungen der THA bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen und deren Beteiligungsunternehmen sowie der entsprechenden Privatisierungsverträge. Insoweit werden Sanierungsmaßnahmen im gesamten Beitrittsgebiet durchgeführt.

3. Wie hoch ist der diesbezügliche finanzielle Aufwand des Bundes und der daran beteiligten Länder (in DM)?

Im Rahmen des VA-Altlastenfinanzierung hat THA/BvS bisher rd. 361 Mio. DM aufgewandt, die Länderleistungen belaufen sich auf insgesamt rd. 111 Mio. DM. Der Unterschied zu den dem VA-Altlastenfinanzierung zugrundeliegenden Finanzierungsverhältnissen 60:40 und 75:25 resultiert daraus, daß in einigen Fällen zunächst die BvS aufgrund entsprechender vertraglicher Bindungen die Sanierungskosten insgesamt übernimmt und dann seitens der Länder eine Refinanzierung von 25 bzw. 40 % der Kosten erhält.

Hinzu kommen 69,6 Mio. DM als abschließende Zahlung der BvS auf das Großprojekt „Mansfelder Land“, der als Vorabpauschalierung (noch) kein entsprechender finanzieller Aufwand des Landes Sachsen-Anhalt gegenübersteht.

4. Welche Summe ist im Fusionsvertrag zwischen der Kali-und-Salz-AG-Kassel und der Mitteldeutschen Kali-AG von Seiten der Treuhand für die Beseitigung der Altlasten festgelegt?

Im Fusionsvertrag zwischen der Kali und Salz AG, der Mitteldeutschen Kali AG und der THA vom 13. Mai 1993, mit dem das Gemeinschaftsunternehmen Kali und Salz GmbH entstand, wurde keine Summe für die Beseitigung von Altlasten festgelegt.

5. Sind der Bundesregierung Presseberichte bekannt, wonach die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) dem Land Thüringen einen „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten“ angeboten hat?

Der Bundesregierung sind hierzu mehrere Presseberichte bekannt. Es entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung, welche Presseberichte Gegenstand der Anfrage sind.

6. Treffen diese Presseberichte zu?

Es trifft zu, daß zwischen dem Freistaat Thüringen und der BvS Verhandlungen über eine abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten geführt worden sind.

7. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen der BvS?

Die BvS handelt in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundesregierung.

Mit dem zwischen dem Freistaat Thüringen und der BvS ausgehandelten „Generalvertrag“ würde die Möglichkeit geschaffen, die grundgesetzliche Zuständigkeit des Landes in diesen Fragen zu stärken und das finanzielle Engagement des Bundes abschließend zu regeln.

8. Wie steht die Bundesregierung grundsätzlich zu dem Verfahren, den ostdeutschen Bundesländern durch eine Einmalzahlung etwaige Ansprüche aus dem o. g. Verwaltungsabkommen abzukaufen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den neuen Bundesländern Ansprüche „abzukaufen“. Das VA-Altlastenfinanzierung sieht vor, daß über Art und Umfang der gemeinsam finanzierten Sanierungen zwischen Bund und Land Einvernehmen herzustellen ist. Dies führt in der Praxis zu erheblichem Abstimmungsbedarf zwischen Land, zuständigen Umweltbehörden und der BvS.

Die mit der Umsetzung des VA-Altlastenfinanzierung betraute Gemeinsame Arbeitsgruppe Bund/BvS/Länder „ökologische Altlasten“, die sich aus Vertretern der Fachministerien der neuen Bundesländer sowie der betroffenen Bundesressorts zusammensetzt, hat sich bereits am 11. Januar 1996 zur beschleunigten Umsetzung der besonders bedeutsamen 21 Großprojekte darauf verständigt, daß durch sog. „abschließende Vereinbarungen“ der Umfang der Refinanzierungsverpflichtungen des Bundes festgeschrieben und die Umsetzung des Großprojektes in die alleinige Hand des jeweiligen Landes gelegt werden kann, soweit die voraussichtlichen Kosten der Altlastensanierung hinreichend sicher unterlegt sind. Dies ist mittlerweile bei den drei Großprojekten der Küstenindustrie in Mecklenburg-Vorpommern, dem Großprojekt „Mansfelder Land“ in Sachsen-Anhalt sowie dem Großprojekt „Saxonia“ in Sachsen geschehen.